

Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Forderungsausfall-Versicherung / WKV-plus (AVB WKV-plus) (Fassung 04/2002)

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Was ist versichert?
- § 2 Welche VORAUSSETZUNGEN müssen vorliegen, damit Versicherungsschutz entsteht?
- § 3 Wann ist der Versicherungsfall eingetreten?
- § 4 Welche Forderungen sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen?
- § 5 Wie wird die Entschädigungsleistung berechnet und wie hoch ist die Selbstbeteiligung?
- § 6 Wann wird die Entschädigungsleistung ausgezahlt?
- § 7 Welche Höchstentschädigungsgrenze gilt?
- § 8 Welche Vertragswährung gilt?
- § 9 Was geschieht mit der Forderung gegen den Kunden nach Entschädigung durch R+V?
- § 10 Wie wird der Regress durchgeführt und wie werden Zahlungseingänge verteilt?
- § 11 Was ist nach der Abtretung der Entschädigungsansprüche zu beachten?
- § 12 Welche Obliegenheiten hat der Versicherungsnehmer zu beachten?
- § 13 Prämie
- § 14 WKV-plus Entscheidungsservice
- § 15 Kreditprüfung und -überwachung
- § 16 Welche Laufzeit hat der Versicherungsvertrag und wie wird er beendet?
- § 17 Welche sonstigen Bestimmungen gelten?

Prämienregelungen

§ 1 Was ist versichert?

1. R+V ersetzt dem Versicherungsnehmer Ausfälle von fälligen Forderungen gegen seine Kunden unter den in diesen Bedingungen genannten Voraussetzungen.
2. Versicherungsschutz kann entstehen für Forderungen (einschließlich der gesetzlichen Mehrwertsteuer)
 - 2.1 aus Warenlieferungen, Werk- oder Dienstleistungen, die im regelmäßigen Geschäftsbetrieb des Versicherungsnehmers in seinem Namen nach Beginn des Versicherungsvertrages ausgeführt wurden,
 - 2.2 einschließlich etwaiger Sicherheitseinbehalte, wenn und soweit die Voraussetzungen zu deren Auszahlung vorliegen,
 - 2.3 gegen die keine Einwendungen, Einreden oder Gegenansprüche bestehen oder erhoben werden. Wird die Forderung nur der Höhe nach bestritten, wird für den nicht bestrittenen Teil Versicherungsschutz gewährt.
3. Versicherungsschutz für eine Forderung beginnt ab dem Zeitpunkt der Rechnungsstellung.

Er entsteht jedoch bereits ab Lieferung oder vollständig erbrachter Leistung, sofern die jeweilige Forderung innerhalb von 10 Tagen in Rechnung gestellt wird. Rechnungen über Abschlagszahlungen begründen ebenso Forderungen wie Schlussrechnungen.

§ 2 Welche VORAUSSETZUNGEN müssen vorliegen, damit Versicherungsschutz entsteht?

Der Versicherungsschutz für eine Forderung entsteht, wenn sowohl die folgenden ALLGEMEINEN als auch die jeweiligen BESONDEREN VORAUSSETZUNGEN vorliegen.

Der Versicherungsschutz für Forderungen oder Forderungsteile gegen einen Kunden entsteht dabei jeweils in der Höhe, in der diese Voraussetzungen erfüllt sind.

1. ALLGEMEINE VORAUSSETZUNGEN

- 1.1 Der Kunde hat seinen Sitz in der Bundesrepublik Deutschland (Inlandskunde) oder in Andorra, Belgien, Dänemark, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Irland, Island, Italien, Kanarische Inseln, Liechtenstein, Luxemburg, Malta, Monaco, Niederlande, Norwegen, Österreich, Portugal, San Marino, Schweden, Schweiz, Spanien, USA, Kanada, Japan, Australien oder Neuseeland (Auslandskunde).

- 1.2 Der Versicherungsnehmer hat mit seinem Kunden für die Forderung ein Zahlungsziel von **höchstens 6 Monaten nach Lieferung bzw. Leistung** als ursprünglichen Fälligkeitstermin* vereinbart.
- 1.3 In den letzten 12 Monaten vor Lieferung oder Leistung
 - a) haben dem Versicherungsnehmer über seinen Kunden keine Informationen über eine Zahlungseinstellung oder die Nichteinlösung von Schecks, Wechseln oder Lastschriften vorgelegen und
 - b) ist dem Versicherungsnehmer keine Mitteilung von R+V zugegangen, dass künftige Forderungen gegen diesen Kunden nicht mehr versichert sind, und
 - c) hat der Kunde des Versicherungsnehmers (bei bereits bestehender Geschäftsverbindung) alle berechtigten Forderungen innerhalb von zwei Monaten nach dem ursprünglichen Fälligkeitstermin* vollständig bezahlt**.

2. BESONDERE VORAUSSETZUNGEN

- 2.1 **Die Forderungen gegen einen Kunden betragen insgesamt bis einschließlich EUR 20.000:**
 - a) der Kunde hat in den letzten 12 Monaten alle berechtigten Forderungen, **die insgesamt mindestens EUR 5.000 betragen haben**, innerhalb von zwei Monaten nach dem ursprünglichen Fälligkeitstermin* vollständig bezahlt** **oder**
 - b) der Versicherungsnehmer hat beim **WKV-plus Entscheidungsservice** eine positive Entscheidung über den Versicherungsschutz des angefragten Kunden eingeholt; dabei ist der von R+V vorgegebene Bestellvordruck zu verwenden; **oder**
 - c) der Versicherungsnehmer hat über seinen Kunden eine **schriftliche Vollauskunft** von einer der Auskunftsteilen Bürgel, Creditreform, Dun & Bradstreet, IHD-Service oder eines Kreditinstitutes eingeholt, die
 - bei Lieferung oder Leistung nicht älter als 12 Monate ist und
 - weder ganz noch teilweise von einer Geschäftsverbindung oder Kreditvergabe abrät und
 - nicht auf – auch teilweise – Zahlungszielüberschreitungen, Zahlungsverzögerungen oder Zahlungserinnerungen hinweist und
 - nicht zum Ausdruck bringt, dass der Kreditsicherheiten erfordert, die Geschäftsverbindung oder Kreditvergabe Vertrauenssache ist oder Vorsicht als geboten erklärt wird, und
 - keine Informationen über die Nichteinlösung von Schecks, Wechseln oder Lastschriften enthält.

*) „Ursprünglicher Fälligkeitstermin“ ist die im Vertrag zwischen Kunden und Versicherungsnehmer zuerst vereinbarte oder mangels einer solchen Vereinbarung geltende gesetzliche Fälligkeit.

**) Die Hingabe von Schecks, Wechseln und Lastschriften gilt erst mit ihrer Einlösung als Zahlung.

2.2 Die Forderungen gegen einen Kunden betragen insgesamt mehr als EUR 20.000:

Der Versicherungsnehmer hat bei R+V für den Kunden einen **Antrag auf benanntes Risiko** gestellt und R+V hat eine Versicherungssumme für die Summe der Forderungen gegen diesen Kunden festgesetzt.

§ 3 Wann ist der Versicherungsfall eingetreten?

Der Versicherungsfall ist in folgenden Fällen eingetreten:

1. Versicherungsfall bei Inlandskunden

Versicherungsfall ist die Zahlungsunfähigkeit des Inlandskunden. Die Zahlungsunfähigkeit ist eingetreten, wenn

- 1.1 ein gerichtliches Insolvenzverfahren eröffnet oder dessen Eröffnung vom Gericht mangels Masse abgewiesen worden ist: am Tag des Gerichtsbeschlusses – oder
- 1.2 die Annahme eines Schuldenbereinigungsplanes vom Insolvenzgericht festgestellt worden ist: am Tag des Gerichtsbeschlusses – oder
- 1.3 mit sämtlichen Gläubigern ein außergerichtlicher Liquidations- oder Quotenvergleich zustande gekommen ist: an dem Tag, an dem sämtliche Gläubiger ihre schriftliche Zustimmung zum Vergleich gegeben haben – oder
- 1.4 eine vom Versicherungsnehmer beantragte Maßnahme der Einzelzwangsvollstreckung in das Vermögen des Kunden nicht zur vollen Befriedigung geführt hat: an dem Tag, an dem die Fruchtlosigkeit der Zwangsvollstreckung bescheinigt wurde.

2. Nichtzahlungstatbestand bei Inlandskunden

Der Versicherungsfall ist auch dann eingetreten, wenn eine Forderung gegen einen Inlandskunden 2 Monate nach dem ursprünglichen Fälligkeitstermin* nicht bezahlt** worden ist. Zeitpunkt für den Eintritt des Versicherungsfalles ist der Tag, an dem zwei Monate seit dem ursprünglichen Fälligkeitstermin verstrichen sind.

3. Versicherungsfall bei Auslandskunden

Der Versicherungsfall ist bei Auslandskunden eingetreten, wenn eine Bezahlung der Forderung aussichtslos erscheint, weil eine Zwangsvollstreckung keinen Erfolg verspricht oder die beantragte Zahlungseinstellung vom Insolvenzgericht angenommen wurde.

Maßgeblich für den Eintritt des Versicherungsfalles ist der Tag, an dem aufgrund entsprechenden Beweismaterials die Aussichtslosigkeit der Bezahlung angenommen werden muss oder die gerichtliche Entscheidung getroffen wurde.

4. Erlöschen des Anspruchs auf Entschädigungsleistungen

Ein Anspruch auf Entschädigungsleistungen **erlischt**, wenn der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall

- 4.1 in den Fällen von Nr. 1 und 3 nicht innerhalb von 6 Monaten nach Eintritt des Versicherungsfalles und
- 4.2 im Fall von Nr. 2 nicht innerhalb eines Monats nach dessen Eintritt der R+V gemeldet hat. Ansprüche gemäß Nr. 1 bleiben davon unberührt.

§ 4 Welche Forderungen sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen?

Es besteht kein Versicherungsschutz für

1. Forderungen gegenüber Bund, Ländern, Landkreisen und Gemeinden sowie solchen juristischen Personen des öffentlichen Rechts, gegen die ein Insolvenzverfahren unzulässig ist,
2. Forderungen gegenüber Unternehmen, an denen der Versicherungsnehmer oder ein Gesellschafter des Versicherungsnehmers mittelbar oder unmittelbar mehrheitlich beteiligt ist oder anderweitig maßgeblichen Einfluss auf die Geschäftsführung ausüben kann oder mit dem er durch einen Gewinnabführungsvertrag zu seinen Gunsten verbunden ist,
3. Fälligkeits- oder Verzugszinsen, Vertragsstrafen, Schadenersatz und Kosten der Rechtsverfolgung bzw. Zwangsvollstreckung,
4. sonstige Kosten, Steuern, Zölle, soweit nicht in diesen Bedingungen oder dem Versicherungsschein ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist,
5. Forderungen wegen Gebrauchsüberlassung von beweglichen oder unbeweglichen Gegenständen (z. B.: Miete, Leihe, Pacht),

6. Forderungsausfälle, bei denen R+V nachweist, das sie durch Krieg, kriegerische Ereignisse, innere Unruhen, Streik, Beschlagnahme, Behinderung des Waren- und Zahlungsverkehrs von hoher Hand, Naturkatastrophen oder durch Kernenergie mitverursacht wurden. Ist nicht festzustellen, ob eine dieser Ursachen vorliegt, so entscheidet die überwiegende Wahrscheinlichkeit.

§ 5 Wie wird die Entschädigungsleistung berechnet und wie hoch ist die Selbstbeteiligung?

1. Zur Berechnung des versicherten Ausfalls werden von den bei Eintritt des Versicherungsfalles bestehenden Forderungen abgezogen:
 - 1.1 nicht versicherte Forderungen oder Forderungsteile,
 - 1.2 Forderungen, denen gegenüber der Kunde aufrechnen kann,
 - 1.3 Erlöse aus Eigentumsvorbehalten und sonstigen Rechten oder Sicherheiten,
 - 1.4 alle Zahlungen des Kunden oder Dritter auf die Forderungen, insbesondere aus der Massequote.
2. An jedem versicherten Forderungsausfall trägt der Versicherungsnehmer die vereinbarte und im Versicherungsschein genannte **Selbstbeteiligung**.
3. Zahlungen oder Leistungen an den Versicherungsnehmer, die bei einer Ausfallberechnung noch nicht berücksichtigt wurden und insgesamt EUR 250 übersteigen, sind R+V nachzumelden. R+V erstellt dann eine neue Schadenabrechnung.

§ 6 Wann wird die Entschädigungsleistung ausgezahlt?

R+V zahlt die Entschädigungsleistung aus, sobald der endgültige versicherte Ausfall nachgewiesen ist.

Steht die Höhe des Ausfalls 6 Monate nach Eintritt des Versicherungsfalles noch nicht fest, erstellt R+V eine vorläufige Schadensabrechnung und schätzt die gemäß § 5 Nr. 1.2 bis 1.4 abzusetzenden Beträge, soweit deren Höhe noch unbestimmt ist. Ist eine annähernde Schätzung nicht möglich, werden zunächst 50 v. H. des mutmaßlichen versicherten Ausfalls unter Abzug der Selbstbeteiligung als vorläufige Entschädigung geleistet.

§ 7 Welche Höchstentschädigungsgrenze gilt?

Die **Höchstentschädigung** für die in einem Kalenderjahr eingetretenen Versicherungsfälle ist auf das vereinbarte und im Versicherungsschein genannte Mehrfache der Jahresnettoprämie der Prämienklasse 1 (Prämienregelung Nr. 5) begrenzt.

§ 8 Welche Vertragswährung gilt?

1. Vertragswährung ist der Euro. Auf andere Währungen lautende Forderungen sind zum Kurs der Europäischen Zentralbank am Tag der Lieferung, bei Werk- und Dienstleistungen am Tag der Rechnungsstellung in die Vertragswährung umzurechnen.
2. Für die Berechnung der Entschädigungsleistung gilt der Wechselkurs am Tag des Eintritts des Versicherungsfalles, jedoch kein höherer als der am Tag der Lieferung, bei Werk- und Dienstleistungen der Tag der Rechnungsstellung.

§ 9 Was geschieht mit der Forderung gegen den Kunden nach Entschädigung durch R+V?

1. In Versicherungsfällen gemäß § 3 Nr. 1 und 3 gehen sämtliche Ansprüche, Neben- und Gestaltungsrechte des Versicherungsnehmers gegen den Kunden und sonstige Verpflichtete **in Höhe der geleisteten Entschädigung** auf R+V über, wenn R+V dies verlangt.
2. In Versicherungsfällen gemäß § 3 Nr. 2 (Nichtzahlungstatbestand) gehen sämtliche Ansprüche, Neben- und Gestaltungsrechte des Versicherungsnehmers gegen den Kunden und sonstige Verpflichtete **in Höhe der geleisteten Entschädigung, der unversicherten Forderungen oder Forderungsteile und der vom Versicherungsnehmer zu tragenden Selbstbeteiligungen** auf R+V über, auch wenn R+V dies nicht ausdrücklich verlangt.
3. Der Versicherungsnehmer hat auf Verlangen von R+V die zum Übergang der Forderungen oder Ausübung der Gestaltungs- bzw. Nebenrechte erforderlichen Handlungen vorzunehmen und Erklärungen abzugeben.

*) „Ursprünglicher Fälligkeitstermin“ ist die im Vertrag zwischen Kunden und Versicherungsnehmer zuerst vereinbarte oder mangels einer solchen Vereinbarung geltende gesetzliche Fälligkeit.

**) Die Hingabe von Schecks, Wechseln und Lastschriften gilt erst mit ihrer Einlösung als Zahlung.

§ 10 Wie wird der Regress durchgeführt und wie werden Zahlungseingänge verteilt?

1. R+V entscheidet allein über die Geltendmachung, Titulierung und Beitreibung der gemäß § 9 übergebenen Forderung gegen den Kunden des Versicherungsnehmers.

Soweit R+V entscheidet, Forderungen oder Forderungsteile gegenüber dem Kunden oder Zahlungsverpflichteten nicht oder nicht weiter zu verfolgen, wird R+V diese Forderungen oder Forderungsteile auf Wunsch des Versicherungsnehmers an ihn zurückabtreten.

2. Zahlungseingänge verrechnet R+V zunächst auf die ihr aufgrund von Regressmaßnahmen wegen Ansprüchen Dritter entstandenen Kosten.

Darüber hinausgehende Zahlungen werden zwischen Versicherungsnehmer und R+V in dem Verhältnis von Selbstbeteiligung zu gezahlter Entschädigungsleistung aufgeteilt, wobei der der R+V zustehende Anteil durch die Höhe der Entschädigungsleistung zusätzlich der darauf zu zahlenden Zinsen begrenzt ist.

Alle weiteren Zahlungseingänge werden in voller Höhe an den Versicherungsnehmer weitergeleitet.

Sobald Kosten, Zinsen und Entschädigungsleistung ausgeglichen sind, wird R+V die Rückabtretung des noch verbliebenen Anspruchs vornehmen. Kosten der Übertragung titulierter Rechte, z. B. für eine antragsgemäße Umschreibung eines vollstreckbaren Titels, hat der Versicherungsnehmer zu tragen.

3. Der Versicherungsnehmer hat der R+V entstandene Kosten, die durch Zahlungseingänge nicht ausgeglichen wurden, grundsätzlich nicht zurückzuzahlen.

Er hat jedoch die der R+V entstandenen Kosten zu erstatten, wenn und soweit sich herausstellt, dass die Forderungen gegen seinen Kunden nicht durchsetzbar waren, weil sie nicht bestanden haben, nachträglich untergegangen sind oder einrede- bzw. einwendungsbehaftet waren.

§ 11 Was ist nach der Abtretung der Entschädigungsansprüche zu beachten?

Die Abtretung der Entschädigungsansprüche ist nicht von einer Zustimmung durch R+V abhängig.

Hat der Versicherungsnehmer einen Anspruch auf Auszahlung der Entschädigung abgetreten, bleiben die R+V zustehenden Einreden und Einwendungen auch dem Abtretungsempfänger gegenüber bestehen. Die Abrechnung der Versicherungsleistung erfolgt nur mit dem Versicherungsnehmer.

§ 12 Welche Obliegenheiten hat der Versicherungsnehmer zu beachten?

1. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet,
 - 1.1 R+V die Auskünfte zu erteilen und die Unterlagen vorzulegen, die zur Feststellung des Eintritts des Versicherungsfalls und der Höhe einer Versicherungssumme erforderlich sind,
 - 1.2 alle zur Vermeidung oder Minderung des Ausfalls geeigneten Maßnahmen zu treffen, einschließlich der bestmöglichen Verwertung von Sicherheiten, und etwaige Weisungen der R+V zu befolgen,
 - 1.3 die Selbstbeteiligung nicht anderweitig abzusichern.
2. Wird eine der vertraglich vereinbarten oder im Gesetz über den Versicherungsvertrag genannten Obliegenheiten nicht erfüllt, ist R+V von der Verpflichtung zur Leistung frei, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

R+V wird sich auf die vereinbarte Leistungsfreiheit nicht berufen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung seiner Obliegenheiten unverschuldet gewesen ist oder keinen Einfluss auf den Umfang der von R+V zu erbringenden Leistung gehabt hat.

§ 13 Prämie

Die vereinbarte Prämie ist – sofern nicht anders vereinbart – eine Jahresprämie und im voraus für ein Jahr zu zahlen.

§ 14 WKV-plus Entscheidungsservice

1. R+V nimmt die Anträge des Versicherungsnehmers zur Entscheidung über den Versicherungsschutz des angefragten Kunden gemäß § 2 Nr. 2.1 b) entgegen.

Zur Einholung der dazu erforderlichen Wirtschaftsauskünfte bevollmächtigt der Versicherungsnehmer R+V für die Dauer des Versicherungsvertrages unwiderruflich, eine Auskunft zu beauftragen.

2. Die Höhe der dabei anfallenden Gebühren ist im Versicherungsschein festgelegt. Sie werden von der Auskunft unmittelbar dem Versicherungsnehmer in Rechnung gestellt und unterliegen nicht der Versicherungssteuer, sondern der Umsatzsteuer.

§ 15 Kreditprüfung und -überwachung

1. R+V nimmt die Anträge des Versicherungsnehmers auf „benannte Risiken“ gemäß § 2 Nr. 2.2 zur Festsetzung von Versicherungssummen entgegen und entscheidet über die Gewährung von Versicherungsschutz.

Der Versicherungsnehmer beauftragt für die Dauer des Versicherungsvertrages ausschließlich die UMB Unternehmens-Management-Beratungsgesellschaft mbH (UMB), ein Unternehmen der R+V Versicherungsgruppe, mit der Prüfung und Überwachung der zu versichernden Kunden. Zur Vereinfachung der Durchführung bevollmächtigt er unwiderruflich die R+V, in seinem Namen und für seine Rechnung die Prüfung und Überwachung der Kunden durch die UMB zu veranlassen. Die UMB wird das Ergebnis ihrer Tätigkeit unmittelbar und ausschließlich der R+V mitteilen.

2. Die Höhe der Kreditprüfungsgebühren (Erst- und Folgeprüfungsgebühren) pro benanntes Risiko und Kalenderjahr ist im Versicherungsschein festgelegt. Die Gebühren werden durch die UMB in Rechnung gestellt und sind unverzüglich zu bezahlen. Sie unterliegen nicht der Versicherungssteuer, sondern der Umsatzsteuer.

§ 16 Welche Laufzeit hat der Versicherungsvertrag und wie wird er beendet?

1. Der Vertrag ist für den vereinbarten und im Versicherungsschein angegebenen Zeitraum abgeschlossen.

Er verlängert sich nach Ablauf dieses Zeitraumes jeweils um ein Jahr, sofern er nicht drei Monate vor seinem jeweiligen Ablauf vom Versicherungsnehmer oder R+V schriftlich gekündigt wird.

2. R+V kann den Versicherungsvertrag mit sofortiger Wirkung kündigen, wenn der Versicherungsnehmer zahlungsunfähig im Sinne der Insolvenzordnung wird, sein Gewerbe abgemeldet oder seine Firma aus dem Handelsregister gelöscht wurde.

Unabhängig davon erlischt der Versicherungsvertrag spätestens in dem Zeitpunkt, in welchem beim Versicherungsnehmer einer der Tatbestände des § 3 Nr. 1 vorliegt.

Der Anspruch auf die vereinbarte Jahresprämie bleibt in diesen Fällen bestehen.

§ 17 Welche sonstigen Bestimmungen gelten?

1. Zur Minderung des Ausfallrisikos ist R+V berechtigt, aber nicht verpflichtet, im Namen des Versicherungsnehmers mit einzelnen seiner Kunden Vereinbarungen zur Absicherung der Forderung zu treffen.
2. R+V kann selbst oder durch einen Beauftragten die für das Versicherungsverhältnis wesentlichen Geschäftsunterlagen beim Versicherungsnehmer einsehen, hiervon Kopien verlangen und anfertigen.
3. Alle von oder gegenüber R+V abzugebenden Anzeigen und Erklärungen, die das Versicherungsverhältnis betreffen, sind nur wirksam, wenn sie schriftlich von oder gegenüber R+V abgegeben werden. Anzeigen und Erklärungen sollen an die Hauptverwaltung der R+V gerichtet werden.
4. Änderungen oder Ergänzungen des Versicherungsverhältnisses gelten nur, soweit sie in einem Nachtrag festgelegt oder in anderer Form von R+V schriftlich bestätigt worden sind. Mündliche Nebenabreden haben keine Gültigkeit.
5. R+V genügt den in diesen Bedingungen geltenden Schriftformanforderungen auch durch maschinell erstellte Dokumente, die ohne Unterschrift wirksam sind.
6. Erfüllungsort und Gerichtsstand für aus dem Versicherungsverhältnis entstehende Streitigkeiten ist, soweit gesetzlich zulässig, Wiesbaden.

1. Fälligkeit und Rechtzeitigkeit der Zahlung

1.1 Die Jahresprämie (zzgl. gesetzlicher Versicherungssteuer) ist sofort bei Abschluss des Vertrages fällig, Folgeprämien am Monatsersten des jeweiligen Jahres. Ist die Zahlung der Jahresprämie in Raten vereinbart, gilt als erste Prämie nur die erste Rate der ersten Jahresprämie.

Im ersten Versicherungsjahr erfolgt eine zeitanteilige Prämienberechnung bis zum 31.12. des laufenden Jahres.

1.2 Die Zahlung der Erstprämie gilt als rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach Erhalt des Versicherungsscheins und der Zahlungsaufforderung erfolgt.

Die Zahlung der Folgeprämie gilt als rechtzeitig, wenn sie bis zu dem in der Prämienrechnung angegebenen Zeitpunkt erfolgt.

1.3 Ist die Einziehung der Prämie von einem Konto vereinbart, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn die Prämie zu dem im Versicherungsschein angegebenen Fälligkeitstag eingezogen werden kann und der Versicherungsnehmer einer berechtigten Einziehung nicht widerspricht. Konnte die fällige Prämie ohne Verschulden des Versicherungsnehmers von R+V nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach einer schriftlichen Zahlungsaufforderung durch R+V erfolgt.

Hat der Versicherungsnehmer zu vertreten, dass die Prämie wiederholt nicht eingezogen werden kann, ist R+V berechtigt, künftig Zahlung außerhalb des Lastschriftverfahrens zu verlangen.

2. Folgen verspäteter Zahlung

2.1 Zahlt der Versicherungsnehmer die erste Prämie nicht rechtzeitig, sondern zu einem späteren Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst ab diesem Zeitpunkt.

Zahlt der Versicherungsnehmer die erste Prämie nicht rechtzeitig, kann R+V vom Vertrag zurücktreten, solange die Prämie nicht gezahlt ist. Es gilt als Rücktritt, wenn R+V die erste Prämie nicht innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Vertrages gerichtlich geltend macht.

2.2 Wird die Folgeprämie nicht rechtzeitig gezahlt, gerät der Versicherungsnehmer ohne Mahnung in Verzug, es sei denn, dass er die verspätete Zahlung nicht zu vertreten hat. R+V wird ihn schriftlich zur Zahlung auffordern und eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen setzen. R+V ist berechtigt, Ersatz des ihr durch Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.

Ist der Versicherungsnehmer nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, besteht ab diesem Zeitpunkt bis zur Zahlung kein Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer mit der Zahlungsaufforderung darauf hingewiesen wurde.

3. Ratenzahlung

3.1 Zur Vereinbarung von Ratenzahlung ist die Erteilung einer Einzugsermächtigung erforderlich. Außerdem werden folgende Zuschläge erhoben: 3 % bei halbjährlicher, 5 % bei vierteljährlicher und 8 % bei monatlicher Zahlungsweise.

3.2 Ist Ratenzahlung vereinbart, gelten ausstehende Raten als gestundet. Sie werden sofort fällig, wenn der Versicherungsnehmer mit der Zahlung einer Rate in Verzug gerät oder soweit eine Entschädigung fällig ist.

3.3 Im Falle des Zahlungsverzuges des Versicherungsnehmers kann R+V für die Zukunft jährliche Prämienzahlung verlangen.

4. Prämienberechnung

4.1 Die Jahresnettoprämie (ohne gesetzliche Versicherungssteuer) errechnet sich aus dem prämierelevanten Umsatz, dem Prämienatz (entsprechend der Umsatzstufe gemäß Versicherungsschein) – es sei denn, es ist eine Mindestprämie in Ansatz zu bringen – und den vereinbarten Zu- oder Abschlägen aufgrund individueller Vereinbarungen zum Versicherungsschutz.

In Abhängigkeit zur Höhe der erbrachten Entschädigungsleistungen erfolgt ein Zuschlag zur so ermittelten Jahresnettoprämie durch Einstufung in eine Prämienklasse gemäß Nr. 5.

Wurden keine Leistungen erbracht, gilt ein Rückvergütungssatz gemäß Nr. 6.

Zu Beginn eines jeden Versicherungsjahres ist eine Abschlagszahlung aufgrund einer vorläufigen Prämienrechnung zu leisten, die auf der Grundlage der Prämienrechnung des Vorjahres erstellt wird. Stehen die prämierelevanten Daten für das laufende Versicherungsjahr fest, erfolgt eine endgültige Prämienberechnung mit Rückvergütung oder Nacherhebung des Differenzbetrages.

4.2 Der **prämierelevante Umsatz** errechnet sich:

- aus dem Gesamtumsatz (einschließlich Mehrwertsteuer) im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr,
- **abzüglich** der darin enthaltenen Umsätze mit Bund, Ländern, Landkreisen und Gemeinden (allerdings nicht Umsätze mit Unternehmen, an denen diese lediglich beteiligt sind) und
- **abzüglich** der Barumsätze.

Den prämierelevanten Umsatz hat der Versicherungsnehmer R+V bis zum 28.2. eines jeden Jahres mitzuteilen und auf Aufforderung nachzuweisen.

Unterlässt der Versicherungsnehmer trotz Erinnerung diese Mitteilung oder den Nachweis, wird für das laufende Versicherungsjahr automatisch die nächsthöhere Umsatzstufe zugrunde gelegt.

Bei Neugründungen wird im ersten Jahr der Geschäftstätigkeit eine Einstufung gemäß dem geplanten Umsatz der ersten 12 Monate und im zweiten Jahr gemäß der Umsatzerwartung für das laufende Geschäftsjahr vorgenommen.

5. Zuordnung zu einer Prämienklasse

Die Zuordnung zu einer Prämienklasse erfolgt aufgrund der Höhe der erbrachten Entschädigungsleistungen. Je nach Prämienklasse wird ein Zuschlag auf die Jahresnettoprämie erhoben.

5.1 Die Ersteinstufung wird in der Prämienklasse 1 vorgenommen. Die Prämienklasse 1 ist zuschlagsfrei.

5.2 Übersteigen die innerhalb eines Kalenderjahres erbrachten Entschädigungsleistungen 60 %, aber nicht 100 % der für diesen Zeitraum gezahlten Jahresnettoprämie, gilt für das folgende Kalenderjahr die Prämienklasse 2 mit einem Zuschlag von 20 % auf die Jahresnettoprämie gemäß Prämienklasse 1.

5.3 Übersteigen die innerhalb eines Kalenderjahres erbrachten Entschädigungsleistungen 100 % der für diesen Zeitraum gezahlten Jahresnettoprämie, gilt für das folgende Kalenderjahr die Prämienklasse 3 mit einem Zuschlag von 60 % auf die Jahresnettoprämie gemäß Prämienklasse 1.

5.4 Hat R+V innerhalb eines Kalenderjahres keine Entschädigungsleistungen erbracht, gilt für das folgende Kalenderjahr die nächstniedrigere Prämienklasse. Die niedrigste Prämienklasse ist 1.

6. Rückvergütung

6.1 Hat der Versicherungsvertrag innerhalb eines Kalenderjahres **länger als sechs Monate** bestanden und war er in der Prämienklasse 1 eingestuft, ohne dass R+V in dieser Zeit Entschädigungsleistungen erbracht hat, zahlt R+V dem Versicherungsnehmer auf die für das abgelaufene Jahr entrichtete Jahresnettoprämie eine Rückvergütung von 20 %.

6.2 Hat der Versicherungsvertrag innerhalb eines Kalenderjahres **weniger als sechs Monate** bestanden, erfolgt eine Rückvergütung erstmalig nach Ablauf eines weiteren Jahres, wenn der Vertrag durchgehend in der Prämienklasse 1 eingestuft war, ohne dass R+V während des gesamten Zeitraums Entschädigungsleistungen erbracht hat. In diesem Fall zahlt R+V dem Versicherungsnehmer auf die für das abgelaufene Kalenderjahr entrichtete Jahresnettoprämie eine Rückvergütung von 20 %.

6.3 Verläuft ein auf eine Rückvergütung gemäß 6.1 oder 6.2 folgendes Jahr ebenfalls entschädigungsfrei, beträgt die Prämienrückvergütung für das abgelaufene Jahr 30 % der Jahresnettoprämie auf Basis der Prämienklasse 1. Dasselbe gilt für alle weiteren folgenden entschädigungsfreien Versicherungsjahre.

6.4 Folgt auf ein entschädigungsfrei verlaufenes Jahr ein Jahr, in dem eine Entschädigung geleistet wurde, entfällt für das Folgejahr die Rückvergütung in vollem Umfang.

6.5 Die Rückvergütung wird mit der Jahresnettoprämie des folgenden Versicherungsjahres verrechnet. Wird der Versicherungsvertrag gekündigt oder erlischt er, entfällt eine Rückvergütung für das letzte Versicherungsjahr.